

Der Vorstand der Gemeinde Birkenau/Odw.

HAUPTSTRAßE 119, 69488 BIRKENAU, TEL. 06201/397-0, FAX 06201/39755, Internet <http://www.birkenau.de>



Der Vorstand der Gemeinde Birkenau, Postfach 1112, 69484 Birkenau

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Berstraße
Herrn Maximilian von Wussow
Erbacher Str. 26

64658 Fürth

| | |
|--------------------|---------------------------------|
| Az: | |
| Abteilung: | Ordnung-und Soziales |
| Sachbearb.: | Frau Ottinger |
| Durchwahl: | 06201-39724 |
| e-Mail: | b.ottinger@gemeinde-birkenau.de |
| Datum: | 15.02.2011 |

Sondernutzungserlaubnis; Ihr Antrag vom 14.02.2011

Gemäß §§ 16, 17, 43 und 46 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962, GVBl. I, S. 437, sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1994 in den derzeit gültigen Fassungen wird Ihnen die Erlaubnis zur Aufstellung von Werbeträgern in Birkenau erteilt.

Anlass der Sondernutzung: Plakatwerbung Kommunalwahlkampf 27.03.2011
Anzahl der Werbeträger: 25
Größe der Werbeträger: AO
Aufstellungszeitraum : 15.02.2011 bis 27.03.2011

Aufgrund Ihres Antrages wird die vorgenannte Sondernutzung in stets widerruflicher Weise gewährt.

Auflagen:

1. Für den Bereich der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist vor Aufstellung der Werbeträger die Zustimmung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim, Gärtnerweg 29, 64625 Bensheim einzuholen. Diese gilt als erteilt, soweit die Werbeträger innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten aufgestellt werden.
2. Diese Erlaubnis gilt nicht außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten.
3. Die Werbeträger dürfen nicht die erforderlichen Sichtverhältnisse auf den Straßen, an den Straßeneinmündungen und Zufahrten beeinträchtigen. Zu Straßeneinmündungen ist ausreichend Abstand zu halten.
4. Bei der Aufstellung von Plakatträgern auf Privatgrundstücken, sowie an privaten Einrichtungen (Verteilerkästen, Bauzäune, ect.) ist vorab das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers einzuholen, soweit nicht ein Verbot durch eine entsprechende Aufschrift grundsätzlich besteht.
5. Die Werbeträger sind spätestens bis zu dem o.g. Termin zu entfernen.
6. Sollten die Werbeträger im Außenbereich aufgestellt werden, so gelten für die Aufstellung uneingeschränkt die Vorschriften der Hessischen Bauordnung.
7. Die Werbeträger dürfen nicht mit Draht, Nägeln oder anderen Materialien an Bäumen befestigt werden.
8. Das Anbringen von Werbeträgern im Zusammenhang mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie das Aufstellen von Werbeträgern auf Verkehrsinseln ist gem. § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung nicht erlaubt. Die Werbeträger dürfen nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Hinweise:

- + Die Aufstellung der Werbeträger erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die der Gemeinde Birkenau oder Dritten durch die Aufstellung der Werbeträger entstehen, haftet der Antragsteller.
- + Die Gemeinde Birkenau übernimmt keine Gewähr, dass die Aufstellorte uneingeschränkt nutzbar sind.
- + Unsachgemäß aufgestellte Werbeträger werden kostenpflichtig durch die Gemeinde Birkenau entfernt.

Gebühren:

Die Verwaltungsgebühr wird auf 00,00 € festgesetzt.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch, schriftlich oder zur Niederschrift, beim Vorstand der Gemeinde Birkenau, Hauptstraße 119, 69488 Birkenau, erhoben werden.

Anlage Aufkleber

Im Auftrag




Verteiler: Abteilung II, Bauhof zur Information, Antragsteller, Zur Information

BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse Starkenburg (BLZ 509 514 69) Nr. 5052228
Volksbank Weinheim (BLZ 670 923 00) Nr. 20032308
Volksb. Weschnitztal eG (BLZ 509 615 92) Nr. 7104600
Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) Nr. 19657-603

ÖFFNUNGSZEITEN DES SERVICEBÜROS:

Mo/Do 8.00 bis 17.00 Uhr; Di 8.00 bis 19.00 Uhr;
Mi 8.00 bis 13.00 Uhr; Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN DER ANDEREN ABTEILUNGEN:

Mo/Di/Do/Fr 7.00 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 18.00 Uhr und Do 14.00 - 16.00 Uhr

Auflagen:

1. Für den Bereich der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist vor Aufstellung der Werbeträger die Zustimmung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim, Gärtnerweg 29, 64625 Bensheim einzuholen. Diese gilt als erteilt, soweit die Werbeträger innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten aufgestellt werden.
2. Diese Erlaubnis gilt nicht außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten.
3. Die Werbeträger dürfen nicht die erforderlichen Sichtverhältnisse auf den Straßen, an den Straßeneinmündungen und Zufahrten beeinträchtigen. Zu Straßeneinmündungen ist ausreichend Abstand zu halten.
4. Bei der Aufstellung von Plakatträgern auf Privatgrundstücken, sowie an privaten Einrichtungen (Verteilerkästen, Bauzäune, ect.) ist vorab das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers einzuholen, soweit nicht ein Verbot durch eine entsprechende Aufschrift grundsätzlich besteht.
5. Die Werbeträger sind spätestens bis zu dem o.g. Termin zu entfernen.
6. Sollten die Werbeträger im Außenbereich aufgestellt werden, so gelten für die Aufstellung uneingeschränkt die Vorschriften der Hessischen Bauordnung.
7. Die Werbeträger dürfen nicht mit Draht, Nägeln oder anderen Materialien an Bäumen befestigt werden.
8. Das Anbringen von Werbeträgern im Zusammenhang mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie das Aufstellen von Werbeträgern auf Verkehrsinseln ist gem. § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung nicht erlaubt. Die Werbeträger dürfen nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Hinweise:

- + Die Aufstellung der Werbeträger erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die der Gemeinde Birkenau oder Dritten durch die Aufstellung der Werbeträger entstehen, haftet der Antragsteller.
- + Die Gemeinde Birkenau übernimmt keine Gewähr, dass die Aufstellorte uneingeschränkt nutzbar sind.
- + Unsachgemäß aufgestellte Werbeträger werden kostenpflichtig durch die Gemeinde Birkenau entfernt.